

23. JANUAR 1987 - Königlicher Erlass über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste und gegen Dritte, die einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat Hilfe leisten

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 2005)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 30. November 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1987 über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste und gegen Dritte, die einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat Hilfe leisten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 2005)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy erstellt worden.

23. JANUAR 1987 - Königlicher Erlass über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei vorsätzlicher Gewalttat gegen Mitglieder der Polizei- und Rettungsdienste und gegen Dritte, die einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat Hilfe leisten

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,

2. Opfer: die in Artikel 42 § 2 des Gesetzes erwähnte Person, die verstorben ist oder gezwungen ist, unter den in Artikel 42 § 1 des Gesetzes festgelegten Bedingungen wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden,

3. freiwilligem Retter: die Person, die verstorben ist oder die in dem in Artikel 42 § 4 des Gesetzes vorgesehenen Fall eine bleibende Vollinvalidität erlitten hat,

4. [zuständigem Minister:

a) den Minister der Landesverteidigung für die in Artikel 42 § 2 Nr. 4 des Gesetzes erwähnten Personen,

b) den Minister des Innern für die in Artikel 42 § 2 Nr. 1, 6 und 7 des Gesetzes erwähnten Personen,

c) den Minister der Justiz für die in Artikel 42 § 2 Nr. 3 und 8 sowie Artikel 42 § 4 des Gesetzes erwähnten Personen.]

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 30. November 2001 (B.S. vom 25. Januar 2002)

Art. 2 - Unbeschadet der Möglichkeit für das Opfer, den freiwilligen Retter und ihre Rechtsnachfolger, ihre Klage sofort vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, kann jede in Artikel 42 des Gesetzes vorgesehene Entschädigung oder, bei mehreren Rechtsnachfolgern, jede Teilentschädigung auf Beschluss des zuständigen Ministers gemäß vorliegendem Erlass gewährt werden.

Art. 3 - § 1 - Jeder Antrag auf Entschädigung ist zur Vermeidung der Unzulässigkeit per Einschreiben an den zuständigen Minister zu richten, und zwar binnen folgenden Fristen:

- wenn das Opfer gezwungen ist, wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden oder wenn der freiwillige Retter eine bleibende Vollinvalidität erlitten hat: Frist, die in Artikel 1 Buchst. a des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates oder der Provinzen vorgesehen ist,

- wenn das Opfer oder der freiwillige Retter verstorben ist: Präklusivfrist von einem Jahr ab Sterbedatum.

§ 2 - Bei Tod des Opfers oder des freiwilligen Retters muss jeder der eventuellen Rechtsnachfolger einen separaten Antrag auf Entschädigung einreichen.

§ 3 - Der Antrag auf Entschädigung wird vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und enthält:

1. Angabe von Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers und gegebenenfalls des verstorbenen Opfers beziehungsweise des verstorbenen freiwilligen Retters sowie eventuell Name, Vornamen, Wohnsitz und Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

3. außer in Bezug auf die in Artikel 42 § 4 des Gesetzes vorgesehene Entschädigung, Angabe der Fakten, auf deren Grundlage der Antragsteller der Meinung ist, dass der Schaden die Folge von Taten, die den Tatbestand einer vorsätzlichen Gewalttat darstellen, oder der Explosion von Kriegsmaterial oder Sprengstofffallen bei der Ausführung eines Polizei-, Schutz-, Rettungs- oder Minenräumungsauftrags ist,

4. falls es sich um einen Antrag auf Entschädigung handelt, der von einem in Artikel 42 § 2 des Gesetzes erwähnten Rechtsnachfolger eingereicht wird, der nicht der Ehepartner ist: Elemente, anhand deren festgestellt werden kann, dass der Antragsteller im Sinne von Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 12. Januar 1970 über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei einem in Friedenszeiten erfolgten Flugunfall zu Lasten des Opfers oder des freiwilligen Retters fiel. In diesem Fall fügt der Antragsteller seinem Antrag die Belege für die darin aufgeführten Elemente bei,

5. falls es sich um einen Antrag auf Sonderentschädigung im Sinne von Artikel 42 § 3 des Gesetzes handelt: Elemente, anhand deren festgestellt werden kann, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 1970 zu Lasten des Opfers fiel. In diesem Fall fügt der Antragsteller seinem Antrag die Belege für die darin aufgeführten Elemente bei,

6. falls es sich um einen Antrag handelt, der von einem freiwilligen Retter oder seinen Rechtsnachfolgern eingereicht wird: Elemente, anhand deren festgestellt werden kann, dass der Antragsteller die in Artikel 42 § 4 des Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt.

§ 4 - Jeder Antrag auf Entschädigung oder Teilentschädigung im Sinne des Gesetzes muss enden mit den Worten: "Ich erkläre auf Ehre, dass vorliegende Erklärung richtig und vollständig ist."

Art. 4 - Es wird eine Empfangsbestätigung über jeden Antrag auf Entschädigung erstellt.

Art. 5 - § 1 - Bei Empfang des Antrags lässt der zuständige Minister eine Untersuchung durch die von ihm bestimmte Behörde durchführen. Diese Behörde stellt eine Akte zusammen, die alle Elemente enthält, die dem Minister Aufschluss geben können, und erstellt einen Bericht, in dem die Schlussfolgerungen ihrer Nachforschungen aufgeführt sind.

§ 2 - Die mit der Erstellung des Berichts beauftragte Behörde kann alle erforderlichen Nachforschungen anstellen oder durchführen lassen. Sie kann sich insbesondere mittels Genehmigung des Generalprokurators beim Appellationshof oder des Generalauditors eine Abschrift der Strafakte übermitteln lassen.

Sie kann zudem den Gerichtsmedizinischen Dienst beauftragen, ein Gutachten von ihren eigenen Sachverständigen erstellen zu lassen, um auf der Grundlage der Offiziellen belgischen Invaliditätstabelle zu bestimmen, ob der freiwillige Retter eine bleibende Vollinvalidität erlitten hat.

Sie kann Sachverständige bestimmen.

Art. 6 - Wenn die mit der Untersuchung betraute Behörde beschließt, den Antrag abzulehnen, wird dem Antragsteller eine Abschrift des mit Gründen versehenen Berichts per Einschreiben notifiziert mit dem Ersuchen, binnen 30 Tagen ab Notifizierung seine Verteidigungsmittel schriftlich geltend zu machen. Die mit der Untersuchung betraute Behörde gibt ihre Stellungnahme über die vom Antragsteller angeführten Mittel ab.

Art. 7 - Nach Abschluss des Verfahrens wird die vollständige Akte dem zuständigen Minister übermittelt, der darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung jeglicher Entschädigung oder Teilentschädigung im Sinne des Gesetzes vorhanden sind. Jede ungünstige Entscheidung muss nach der Form mit Gründen versehen sein.

Art. 8 - Die Entscheidung des Ministers wird dem Antragsteller per Einschreiben notifiziert. In der Notifizierung wird vermerkt, dass die Entscheidung des Ministers einer Klage vor den Gerichtshöfen und Gerichten nicht im Wege steht.

Art. 9 - Für jeden Antrag auf Entschädigung oder Teilentschädigung infolge eines vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingetretenen Todesfalls, eines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst wegen körperlicher Unfähigkeit oder einer bleibenden Vollinvalidität werden die in Artikel 3 § 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Fristen um ein Jahr ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses verlängert.

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 11 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Haushalts, Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten, Unser Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes und Unser Minister der Landesverteidigung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.